

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-11031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 05 10  
1012, Stubenring 1

z1.10.930/49-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Murer und  
Kollegen, Nr. 5189/J vom 14. März 1990 be-  
treffend Wein-Banderolenfälschung

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 Wien

51321AB  
1990 -05- 11  
zu 5189/1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen haben am 14. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5189/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, daß von 29 dem Bundesministerium für Inneres vorliegenden Banderolenmustern 9 gefälscht waren ?
2. Wer erteilte die Druckaufträge für Banderolen
  - a) an die Österreichische Staatsdruckerei,
  - b) an Subunternehmen ?
3. Wieviele Banderolen wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1988 und 1989
  - a) in der österreichischen Staatsdruckerei,
  - b) in Subunternehmen gedruckt ?

- 2 -

4. Mit welcher Begründung wurden für verschiedene Gebindegrößen dieselben Nummern vergeben ?
5. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Bezirkshauptmannschaften keine Aufzeichnungen über die Ausgabe von Banderolen führen ?
6. Stimmt es, daß die tatsächliche Verwendung der Banderolen nicht kontrolliert wird ?
7. Stimmt es, daß bei Straßenkontrollen im Burgenland bei 80 % des transportierten Weines die Banderolen fehlten ?
8. Seit wann sind in Ihrem Ressort diesbezügliche Wahrnehmungen der Kellereiinspektoren bekannt ?
9. Stimmt es, daß Ihr Ressort erst recherchiert, seit die Banderolenfälschungen gerichtsbekannt sind ?
10. Konnte bei diesen Recherchen festgestellt werden, wo zwischen Krems und Eisenstadt wichtige Beweise in der Causa Banderolenfälschung "verlorengingen" ?
11. Was werden Sie unternehmen, um die gravierenden Mängel Ihres Ressorts beim Vollzug des Weingesetzes abzustellen ?"

Diese Anfrage beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits im Jahre 1987 wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Auftrag an die Bundeskellereiinspektion erteilt, geeignete Straßenkontrollen betreffend Banderolen durchzuführen. Soweit bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten bzw. Sachverhalte, die durch das Weingesetz nicht gedeckt waren, auftraten, wurden die entsprechenden Schritte, wie z.B. Anzeige bei den zuständigen Stellen, unverzüglich durch die Bundeskellereiinspektion unternommen.

- 3 -

Zu Frage 1:

Seit 12. 10. 1989 wurde die Aufklärung des Problems "gefälschte Banderolen" verstärkt durch Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres, Kriminaltechnische Zentralstelle Abt. II/11, betrieben.

Mit Schreiben vom 24.1.1990, Zl. 1267.825/1-II/11/SP/1, eingelangt am 26. Jänner 1990, hat das Bundesministerium für Inneres, Abt. II/11, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß wahrscheinlich 9 Fälschungen vorlägen.

Mit einem weiteren Schreiben, und zwar vom 19. März 1990, Zl. 1267.825/2-II/11/S/4, eingelangt am 26. März 1990, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abt. II/11, mitgeteilt, daß die im ersten Schreiben als wahrscheinliche Fälschungen angesehenen Banderolen keine Fälschungen sind.

Zu Frage 2:

Die Druckaufträge ergehen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an die Staatsdruckerei. Druckaufträge an Subunternehmen wurden nach entsprechenden Ausschreibungen weitergeleitet.

Zu Frage 3:

An Banderolen wurden gedruckt:

	in der Österr. Staatsdruckerei	in Subunternehmen
1988: 154.205.100 Stk.	68.315.800 Stk.	85.889.300 Stk.
1989: 122.369.400 Stk.	44.436.600 Stk.	77.932.800 Stk.

- 4 -

Zu Frage 4:

§ 8 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Juli 1988 über Größen, Formen, Farben, Anbringung und Beschriftung der Banderolen, BGBl.Nr. 392/1988, sieht u.a. vor, daß auf der Banderole der Nenninhalt der Flasche oder des Behältnisses aufscheinen muß, der bis auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben ist. Die Verwirklichung dieser Norm erfolgt mittels der EDV. Aus programmietechnischen Gründen mußte bei der Beibehaltung der geforderten Buchstaben- und Zahlenreihen auf das Unterscheidungsmerkmal des Nenninhaltes zurückgegriffen werden.

Zu Frage 5:

Von jenen Bezirksverwaltungsbehörden, welche Banderolen auszugeben haben, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine bekannt, die keine Aufzeichnungen darüber führen.

Zu Frage 6:

Dies stimmt nicht. Die Banderole wird seitens der Bundeskellereiinspektion kontrolliert.

Zu Frage 7:

Dies stimmt nicht.

Zu Frage 8:

Seit den Straßenkontrollen aus dem Jahre 1987 sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft derartige Wahrnehmungen der Bundeskellereiinspektion bekannt.

- 5 -

Zu Frage 9:

Dies stimmt nicht. Durch die Kontrolltätigkeit der Bundeskellereiinspektoren wurde der Tatbestand der Banderolenfälschungen aufgezeigt und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

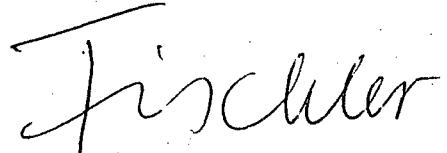
Zu Frage 10:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Kompetenzbereich des Herrn Bundesministers für Justiz, da es sich um die Übermittlung der Unterlagen von der Staatsanwaltschaft Krems zur Staatsanwaltschaft Eisenstadt handelt.

Zu Frage 11:

Die Vollziehung des Weingesetzes erfolgte korrekt, Mängel im Sinne Ihrer Anfrage liegen nicht vor und können daher auch nicht abgestellt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".